

## § 083a StGB

(1) In den Fällen der §§ [81 StGB](#) und [82 StGB](#) kann das Gericht die Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der [Täter](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, dass andere das [Unternehmen](#) weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen des § [83 StGB](#) kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der [Täter](#) freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere das [Unternehmen](#) weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.